



## Verfassung für das Jugendhaus

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd hat am 13. September 1983 nachstehende Verfassung für das Jugendhaus beschlossen, zuletzt geändert am 26. Januar 2011

### § 1 Aufgaben und Ziele

1. Träger des Jugendhauses ist die Stadt Schwäbisch Gmünd.
2. Das Jugendhaus dient der offenen Jugendarbeit. Es versteht sich als Ort der Kommunikation, der Bildung und aktiven Freizeitgestaltung ohne Konsumzwang. Es soll insbesondere
  - Kontakt- und Kommunikationsbedürfnisse befriedigen und soziales Zusammenleben ermöglichen und üben.
  - Schwierigkeiten und Vorurteile abbauen und damit soziale Verhaltensweisen beeinflussen.
  - Außerschulische Bildung vermitteln (Information, Beratung und Hilfe bei aktuellen gesellschaftlichen Problemen).
  - Vielfältiges Freizeitverhalten aufzeigen und aktive Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern und Gruppen der Gesellschaft anstreben.
3. Die Besucher sind aufgefordert, im Rahmen dieser Verfassung aktiv an der Willensbildung im Jugendhaus mitzuwirken und Mitverantwortung zu übernehmen.
4. Näheres regelt die Neukonzeption des „Jugendhaus am Königsturm“ mit Beschlussfassung des Sozialausschusses vom 08.12.2010.
5. Geöffnet ist das Jugendhaus, i. d. R.  
Montag, Dienstag und Samstag, 14 – 18 Uhr  
Mittwoch – Freitag 14 Uhr - 22 Uhr  
In der 2. Hälfte der Sommerferien 18 – 22 Uhr  
  
Es steht für Besucher ab dem 6. Lebensjahr offen.

In den Herbst- und Weihnachtsferien sowie in der 1. Hälfte der Sommerferien ist das Jugendhaus geschlossen.

### § 2 Organe

Organe des Jugendhauses sind:

- Jugendkonferenz
- Kinderkonferenz
- Jugendhausleiter
- Jugendhausgremium

### § 3 Jugendkonferenz

1. Die Jugendkonferenz, der so genannte „Tea Talk“, findet in regelmäßigen Abständen statt. Die Einladung zum Tea Talk erfolgt durch Aushang am Infobrett. Der Tea Talk wird vom Jugendhausleiter



geleitet. Er kann die Leitung auf einen anderen pädagogischen Mitarbeiter des Jugendhauses delegieren.

2. In der Jugendkonferenz sollen aktuelle Themen aus der Lebenswelt der Jugendlichen und dem Jugendhausalltag besprochen werden. Auch Probleme, die aktuell im Jugendhaus auftreten, können Gegenstand im Tea Talk sein. Um ein Thema umfassend zu beleuchten, können auch Experten von außerhalb eingeladen werden. Am Tea Talk können BesucherInnen des Jugendhauses ab 13 Jahren teilnehmen (sofern kein Hausverbot besteht).

#### **§ 4 Kinderkonferenz**

1. Die Kinderkonferenz findet in regelmäßigen Abständen im Kinderbereich (Rappelkiste) statt. Die Kinderkonferenz soll im „Rappelkistenteam“ besprochen und von einzelnen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern geplant und durchgeführt werden.

2. Es sollen aktuelle Themen aus der Lebenswelt der Kinder und aus deren Alltag im Kinderbereich besprochen werden. Auch aktuelle Probleme können Gegenstand der Konferenz sein. An der Kinderkonferenz können BesucherInnen des Jugendhauses von 6 bis 13 Jahren teilnehmen (sofern kein Hausverbot besteht).

#### **§ 5 Mitarbeiterbesprechung**

1. Die Mitarbeiterbesprechung findet in der Regel einmal wöchentlich vormittags statt.

2. Teilnehmer sind die hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugendhauses sowie - mit beratender Stimme - der Leiter/die Leiterin der Hausaufgabenbetreuung, ein Vertreter der Honorarkräfte, Vorpraktikanten, Praktikanten im Anerkennungsjahr sowie sonstige in der Ausbildung befindliche Mitarbeiter.

3. In der nichtöffentlich stattfindenden Mitarbeiterbesprechung werden insbesondere

- a) die laufenden Dinge des Jugendhauses besprochen
- b) Programme erarbeitet und für die Verwirklichung vorbereitet
- c) Fragen der Hausordnung besprochen
- d) die Verwendung der vorhandenen Haushaltsmittel beschlossen.

#### **§ 6 Jugendhausleiter**

1. Der Jugendhausleiter leitet den laufenden Betrieb; er führt den Vorsitz in der Mitarbeiterbesprechung

2. Der Jugendhausleiter vertritt das Jugendhaus nach außen. Nach innen übt er das Hausrecht aus.

3. Der Jugendhausleiter wird bei Abwesenheit in allen Funktionen durch seinen Stellvertreter vertreten

#### **§ 7 Jugendhausgremium**

1. Das Gremium besteht aus

- 2 Vertretern der Jugendlichen, die aus deren Mitte gewählt wurden
- 2 Vertretern des Jugendgemeinderats
- dem Jugendhausleiter
- dem Sozialraumkoordinator Jugend Schwäbisch Gmünd-Mitte



- dem Stadtjugendring
- 6 aus dem Gemeinderat entsandten Stadträten
- einem vom Integrationsbeirat entsandten Vertreter,
- einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit beratender Stimme

2. Das Gremium tagt zweimal jährlich. Seine Einberufung kann jederzeit von mindestens 2 Mitgliedern verlangt werden. Den Vorsitz führt der Dezernent bzw. dessen einberufener Stellvertreter.

3. Aufgaben:

Das Jugendhausgremium bildet die

- Verbindung von der Stadt als Träger der offenen Jugendarbeit und seinen Besuchern
- Grundsätze für das Jahresprogramm
- vermittelt und berät bei schweren Problemen
- wird vor der Einstellung neuer Mitarbeiter gehört.

## **§ 8 Hausordnung**

1. Alle Besucher sollten offen und freundschaftlich zusammenwirken. Mindestens muss sich jeder so rücksichtsvoll und tolerant verhalten, dass er andere nicht schädigt oder belästigt.

2. Das Jugendhaus ist alkohol- und drogenfrei; das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol und anderen Drogen ist untersagt, ebenso das Handeln (Kauf, Verkauf). Spiele mit Geldeinsatz sind untersagt.

3. Geräte, Spiele usw. müssen wieder dorthin zurückgebracht werden, von wo sie geholt wurden. Sie und die gesamte Einrichtung sind im Interesse aller pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind den Mitarbeitern des Jugendhauses zu melden.

4. Das Internet steht den Besuchern im Jugendcafé und in der Hausaufgabenbetreuung zur Verfügung. Die Nutzung hat sich auf rechtlich unbedenkliche Seiten zu beschränken. Der Aufruf rechtlich bedenklicher Seiten, insbesondere von Seiten mit gewaltverherrlichendem, pornografischem, links- oder und rechtradikalem Inhalt, ist nicht gestattet.

5. Die Nachbarschaft hat ein Recht auf größtmögliche Ruhe, deshalb sind alle Besucher aufgefordert, außerhalb des Jugendhauses keinen unnötigen Lärm zu verursachen.

6. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind selbstverständlich verbindlich.

7. Bei Verstößen gegen den Hausfrieden und/oder diese Verfassung können die Mitarbeiter des Jugendhauses Ermahnungen aussprechen. Bei wiederholten oder besonders schweren Verstößen kann der Jugendhausleiter (bei Verhinderung sein jeweiliger Vertreter) vom Hausrecht Gebrauch machen und ein Hausverbot aussprechen.

8. Die Jugendhausleitung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verfassung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.